



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

DRINGEND

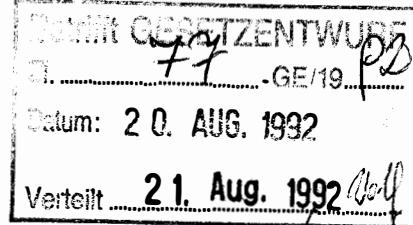
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.110/9-I/D/14/a/92

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Bearbeiter:
Dr. Semp
Klappe/DW: 4113



**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

17. August 1992

Für den Bundesminister:

K l a m p f 1

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Künzweiler



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

• GZ 114.110/9-I/D/14/a/92

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4
1015 Wien

Bearbeiter:
Dr. Semp
Klappe/DW: 4113

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 1. Juli 1992, GZ 9 000 100/5-V/12/92, übermittelten Entwurf eines Versicherungsaufsichtsgesetzes wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf, mit dem aufgrund des EWR-Vertrages versicherungsspezifische Normen der EG für Österreich umgesetzt werden sollen, keine besonderen Bedenken.

Positiv ist anzumerken, daß die zum Verbraucherschutz nach derzeitig Rechtslage so wesentliche Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, Versicherungsbedingungen auch inhaltlich zu überprüfen, nach dem Text des Entwurfes (soweit es sich nicht um die Versicherung von Großrisiken handelt) auch im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs aufrecht bleibt (z. 19, § 15 des Entwurfes).

Im Hinblick auf die auch zu erwartende Umsetzung der Dritten Schadensversicherungsrichtlinie sei aber jetzt schon nachdrücklich darauf hingewiesen, daß einem nach dieser Richtlinie zu normierenden gänzlichen Entfall der Möglichkeit zur Vorabgenehmigung von Versicherungsbedingungen aus konsumentenpolitischer Sicht ohne vorherige Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes nicht zugestimmt werden kann.

- 2 -

Die Tatsache, daß lange Zeit hindurch ohne eine Novellierung des VersVG das Auslangen gefunden wurde, ist nur dadurch erklärbar, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde gerade durch die Möglichkeit zur Vorabgenehmigung der Bedingungen eine Kontrollfunktion auch über den Inhalt der Versicherungsverträge wahrgenommen hat. Der Entfall aufsichtsbehördlicher Kontrollmaßnahmen ohne Erweiterung der zivilrechtlichen Versicherungsnehmerschutznormen lässt eine Entwicklung erwarten, die vor allem im Hinblick auf das Angebot an Versicherungsbedingungen als bedenklich zu bezeichnen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 3):

Weder aus dem vorliegenden Entwurf und den Erläuterungen noch aus der einschlägigen EG-Richtlinie selbst ist der Kreis der Geschäftte, die mit der Vertragsversicherung "in unmittelbarem Zusammenhang stehen" und von Versicherungsunternehmen daher auch weiterhin betrieben werden können, ersichtlich. Die vorgeschlagene Bestimmung ist aus Sicht des BMGSK im Zusammenhang mit dem Entwurf für das Bankwesengesetz unter anderem jedenfalls auch dahingehend zu verstehen, daß ein Verbot für Versicherungsunternehmen, Verbraucherkredite anzubieten, normiert wird (§ 1 Abs 1 Z.3 i.V.m. § 3 Abs 2 Z.1 des BWG- Entwurfes).

Zu Z 4 (§ 4):

Gegen den normierten Grundsatz der Spartentrennung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Aus Verbrauchersicht ist aber darauf hinzuweisen, daß - wie die Erfahrung der Konsumentenberatung zeigt - oft 'Versicherungspakete' angeboten

- 3 -

werden, in denen eine Mehrzahl von Versicherungssparten zusammengefaßt ist. Der Konsument unterzeichnet dabei - ohne sich dessen bewußt zu sein - mit einer Unterschrift Anträge für mehrere Einzelversicherungen unterschiedlicher Sparten.

Angesichts der bevorstehenden Öffnung des österreichischen Versicherungsmarktes und der Tatsache, daß die Qualität des angebotenen Produktes gerade im Versicherungsbereich ohnehin nur mit Mühe erfaßbar und vergleichbar ist, sollte alles unternommen werden, um dem Konsumenten die Information über den Inhalt seines Vertrages zu erleichtern. Dies bedeutet zum einen, daß Angebote zum Abschluß mehrerer Versicherungen auf der Grundlage eines einzigen Antragsformulares - wenn auch mit getrennten Versicherungsbedingungen - aus konsumentenpolitischer Sicht äußerst bedenklich sein können. Erst recht gilt dies für den Fall, daß mit einem Versicherungsantragsformular ein Vertrag über Versicherungen mehrerer Sparten abgeschlossen wird und dabei die Versicherungsbedingungen für die vertragsgegenständlichen Sparten zusätzlich nicht klar getrennt sind.

Zum anderen sollte auch nicht auf die in § 8 Abs 5 des VAG normierte Möglichkeit der Versicherungsaufsichtsbehörde, Maßnahmen zur Produktbezeichnung zu treffen, gänzlich verzichtet werden (Ziffer 13 des Entwurfes). Die Tatsache, daß Konzessionen nur für die in der Anlage A des Entwurfes definierten Versicherungszweige erteilt werden, bedeutet wohl noch nicht zwingend, daß ein dem Konsumenten angebotenes Versicherungsprodukt auch diesem Anhang entsprechend bezeichnet werden muß. Daher sollte § 8 Abs 6 des Entwurfes insofern ergänzt werden, als auch Auflagen zur Bezeichnung der Versicherungsprodukte ermöglicht werden.

- 4 -

Zu Z 42 (§ 100 Abs. 2):

Wenn auch die Vorlagepflicht im Einzelfall entscheidend ist, wäre darauf hinzuweisen, daß es die Umsetzung der Ersten und Zweiten Direktversicherungsrichtlinie - soweit es sich nicht um Großrisiken handelt - nicht notwendig gemacht hätte, von der derzeitigen Regelung des § 100 Abs 2 VAG, der der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einräumt, vom Versicherer auch ohne konkreten Anlaß die Vorlage der nicht zum Geschäftsplan gehörenden Bedingungen und Tarife etc zu verlangen, abzugehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. August 1992

Für den Bundesminister:

K l a m p f 1

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkler